



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Smiling Green Energy GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und der Smiling Green Energy GmbH (Lieferant) über die Belieferung mit Strom.

2. Vertragsschluss

(1) Im Falle der Bestellung über die Webseite des Lieferanten gibt der Kunde über den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Stromliefervertrages ab. Vor Absendung der Bestellung hat der Kunde die Möglichkeit, sämtliche Angaben nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Lieferant sendet dem Kunden unverzüglich eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Antrags dar, sondern dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden beim Lieferanten eingegangen ist. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung des Lieferanten zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. Der Lieferant behält sich vor, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen und das Angebot gegebenenfalls nicht anzunehmen.

(2) Im Falle der Bestellung durch Übersendung eines unterzeichneten Auftragsformulars durch den Kunden stellt die Übersendung ein verbindliches Angebot des Kunden zum Abschluss des Vertrages dar, an das dieser zwei Wochen gebunden ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant den Auftrag innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt.

(3) Sämtliche zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertrag getroffenen Vereinbarungen werden bei Vertragsschluss in dem Vertrag einschließlich dieser AGB vollständig schriftlich niedergelegt.

3. Beginn der Lieferung

Im Falle eines bestehenden Stromliefervertrages mit einem anderen Lieferanten (Vorlieferanten) setzt der Beginn der Lieferung die Bestätigung der Kündigung durch den Vorlieferanten sowie die Ermöglichung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber voraus. Besteht für die zu beliefernde Abnahmestelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem Vorlieferanten, so beginnt die Stromlieferung frühestens mit dem auf die Beendigung des Vertrages mit dem Vorlieferanten folgenden Tag.

4. Preise

(1) Es gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Tarife. Informationen über die Tarife können auch auf der Webseite des Lieferanten unter www.natürlich-grün-strom.de abgerufen werden.

(2) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und den in den nachstehenden Absätzen 3-12 genannten Komponenten zusammen:

(3) Der Preis umfasst die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgl-MechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucher(innen) gelieferter Kilowattstunde angegeben.

(4) Der Preis schließt des Weiterem die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe ein. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die aktuelle Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Wird der Grundpreis Netz jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

- (5) Der Preis umfasst ferner die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die aktuelle Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
- (6) Der Preis enthält zudem die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die aktuelle Höhe der Konzessionsabgabe ist dem Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen.
- (7) Der Preis umfasst zudem die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) - derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.
- (8) Der Preis umfasst des Weiteren die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-Strom-NEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der Entgelte ist dem Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen.
- (9) Der Preis umfasst ferner die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.
- (10) Der Preis umfasst zudem die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die aktuelle Höhe der Umlage ist im Internet unter www.netztransparenz.de abrufbar.
- (11) Der Preis umfasst ferner die Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (12) Zudem umfasst der Preis den Blindarbeitspreis. Dieser entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Blindarbeitspreis des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die betreffende Verbrauchsstelle liegt, und wird von natürlich grün entsprechend der Berechnung des Netzbetreibers und entsprechend der von diesem gemessenen Werte ermittelt.
- (13) Der verbrauchsunabhängige Grundpreis im Sinne von Ziff. 4 Abs. 2 schließt die Kosten für die Zählernutzung ein. Der dem Tarif zugrunde gelegte Grundpreis bezieht sich dabei auf folgende Zählertypen:

| | |
|------------------|----------------|
| Eintarifzähler: | ET_Dreh Zähler |
| Zweitarifzähler: | ZT_Dreh Zähler |
| Smart Meter: | EDL 21 Zähler |

Liegen die Voraussetzungen für den gewählten Tarif bei dem Kunden nicht vor, da ein anderer als der für die Belieferung und Abrechnung des Tarifs erforderliche Zähler vorhanden ist, ohne dass dies für den Lieferanten bei Vertragsschluss erkennbar war, erfolgt eine Belieferung und Abrechnung in dem Tarif, dessen Voraussetzungen durch den bei ihm vorhandenen Zähler erfüllt werden. Der Lieferant wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich per E-Mail hierüber unterrichten. Ergibt sich hieraus für den Kunden ein höherer Preis, so hat dieser das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu kündigen.

5. Preisanpassung

- (1) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt oder erhöhen sich die unter Ziff. 4 genannten Steuern, Abgaben bzw. Umlagen oder die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte und/oder Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat, so erhöht sich der Strompreis entsprechend. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Entfällt oder reduziert sich eine bisher an den Kunden weitergelastete Steuer, Abgabe oder Umlage oder ein nach Ziff. 4 Abs. 4 und 5 zu zahlendes Entgelte, so reduziert sich der Strompreis entsprechend. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren.
- (2) In Bezug auf die Weiterbelastung der von dem Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und Abrechnung zu zahlenden Entgelte im Sinne von Ziff. 4 Abs. 4 und 5 gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
 - a) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Entgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
 - b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber oder Dritte Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind, ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Entgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Rück- oder Nachzahlungen nach dieser Klausel werden mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- (3) Kommt es zu einer Veränderung der dem Grundpreis oder dem Arbeitspreis nach § 4 Abs. 2 zugrunde liegenden Kosten, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat und führt dies zu einer Veränderung der maßgeblichen Gesamtkosten des Lieferanten, so ist der Lieferant jeweils zum Ablauf der Preisgarantie gemäß Ziff. 6 berechtigt und verpflichtet, den Grund- bzw. Arbeitspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch zum Ablauf einer gewährten Preisgarantie.

Preisanpassungen nach der vorstehenden Regelung dieses Absatzes 3 werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von dem Lieferanten in der Mitteilung der Änderungen gesondert hingewiesen.

6. Eingeschränkte Preisgarantie

Der Lieferant gewährt dem Kunden im Rahmen des Vertrages jeweils bis zum Ablauf des kommenden 28. Februar eine eingeschränkte Preisgarantie. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeitspreis und den Grundpreis im Sinne der Ziff. 4 Abs. 2 dieser AGB (jeweils netto). Von der Garantie nicht umfasst sind Veränderungen der unter Ziff. 4 Abs. 3 bis Abs. 12 genannten

Preisbestandteile (EEG-Umlage, Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage, Strom- und Umsatzsteuer und Blindarbeitspreis) sowie die etwaige Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen.

7. Messeinrichtungen

- (1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- (2) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Ablesung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten hat.
- (2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese kostenlos vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziff. 11 dieser AGB,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an

einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- (3) Wenn der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der unter Ziff. 8 dieser AGB für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder sich auf entsprechende Schätzdaten des Netzbetreibers stützen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung unverzüglich nach der jährlichen Turnusabrechnung des örtlichen Netzbetreibers, sofern der Vertrag nicht vorzeitig beendet und zu diesem Zweck eine vorzeitige Endabrechnung erstellt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit dem Lieferanten abweichend hiervon eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei leistungsgemessenen Kunden (d.h. gewerblichen Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh pro Abnahmestelle und/oder eingebautem leistungsgemessenem Zähler) erfolgt die Rechnungsstellung monatlich auf der Grundlage der Messergebnisse des Netzbetreibers.

12. Abschlagszahlungen

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese sind in 12 gleichen Anteilen auf der Grundlage des Gesamtverbrauchs der vorausgegangenen 12 Monate zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bzw. auf den Schätzdaten des Netzbetreibers. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Rechnung und Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Abschlagszahlungen im Sinne von Ziff. 12 Abs. 1 sind je nach Vertragsvereinbarung zum ersten oder zum 15. eines Monats im Voraus zu leisten.
- (2) Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Im Falle der Abrechnung gegenüber leistungsgemessenen Kunden im Sinne von Ziff. 11 Abs. 3 ist die Rechnungsforderung abweichend hiervon innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- (3) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und der Zahlung durch Überweisung wählen. Etwaige Guthaben wird der Lieferant auf das von dem Kunden angegebene Konto erstatten.
- (4) Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen des Lieferanten die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen erklären. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages, aus dem die Forderung des Lieferanten resultiert.
- (5) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, d.h. um eine natürlich oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist der Lieferant im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, eine Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB geltend zu machen.

14. Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Unterbrechung der Versorgung; Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant für die Dauer der Unterbrechung von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, um es dem Kunden zu ermöglichen, ggf. Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- (2) Soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist der Lieferant ebenfalls für die Dauer der Behinderung von seiner Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Im Falle der Behinderung von mehr als zwei Wochen ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung zudem erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (4) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- (5) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (6) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

16. Haftung

- (1) Soweit in diesem AGB nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz, wenn der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, oder wenn der Lieferant schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzhaftung in diesem Fall auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

17. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit unbestimmter Laufzeit geschlossen.

- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich zu kündigen.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 15 Abs. 3 und 4 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die in Ziff. 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Einschränkungen gelten für das Kündigungsrecht entsprechend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach deren Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden verlangen. Für den Fall eines Lieferantenwechsels verpflichtet sich der Lieferant, die erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig zu erbringen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- (6) Im Falle eines Umzuges ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde ist im Falle des Umzugs verpflichtet, den Lieferanten über das Datum des Auszugs und seine neue Rechnungsanschrift unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, zu unterrichten.

18. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

19. Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (d.h. natürliche Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen Tätigkeit noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist) gilt ergänzend folgende Regelung:

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Beanstandungen des Kunden insbesondere in Bezug auf den Vertragsabschluss oder die Qualität von Leistungen des Lieferanten (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SMILING GREEN-Energy GmbH, Segeberger Str. 121, 23863 Kayhude, Telefon +49 40 2261 634 00, Fax: +49 40 2261 634 19, E-Mail: Kunde@natuerlich-gruen-strom.de.
- (2) Hilft der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen ab, so ist der Kunde berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. anzurufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- (3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, [E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- (4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr) Telefax: 030/22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

20. Änderungen

Treten nach Vertragsschluss nicht vorhergesehene Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen des Vertrages, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat und die wesentlichen Einfluss auf den Vertrag haben, ein oder führt eine Änderung der Rechtsprechung dazu, dass eine Anpassung einzelner Klauseln zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit erforderlich ist, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - entsprechend in angemessener Weise anzupassen. Anpassungen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

21. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de abrufbar. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

22. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand Januar 2019